



## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung zwischen Krümmel und Wahle“ gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung zwischen Krümmel und Wahle“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt „Netzverstärkung zwischen Krümmel und Wahle“ nachgereicht.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme gemäß den Antragsunterlagen soll im Jahr 2030 stattfinden.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Krümmel und Wahle.

Die vorhandene 380-kV-Leitung Krümmel – Lüneburg – Stadorf – Wahle stelle einen wesentlichen Transportkanal in Nord-Süd-Richtung zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen dar. Bei Ausfall eines Stromkreises würde der parallel verlaufende Stromkreis unzulässig überlastet. Insoweit sei die Stromtragfähigkeit auf 4000 Ampere zu erhöhen, was hier durch den Bau von Hochtemperaturleiterseilen von Krümmel über Lüneburg nach Stadorf sowie von Stadorf nach Wahle erreicht werden soll. Überdies müssten die daraus folgenden Verstärkungen der Umspannwerke Lüneburg und Stadorf durchgeführt werden. Da in Lüneburg eine Volleinschleifung der Stromkreise nötig sei, entstehe dadurch ein Bedarf für zwei weitere 380-kV-Leitungsschaltfelder sowie zwei 380-kV-Querkupplungen.

Im Umspannwerk am Standort Stadorf soll im Zuge der Verstärkung eine weitere 380-kV-Querkupplung errichtet werden.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin folgende Betriebsmittel:

- **Für das Teilprojekt Netzverstärkung zwischen Krümmel – Lüneburg – Stadorf**
  - Stromkreisauflage/Umbeseilung in HTL mit einer Länge von 53 Kilometern.
- **Für das Teilprojekt Netzverstärkung zwischen Stadorf – Wahle**
  - Stromkreisauflage/Umbeseilung in HTL mit einer Länge von 86 Kilometern.
- **Für das Teilprojekt zur Verstärkung der 380-kV-Anlage Lüneburg**
  - die Errichtung zweier 380-kV- Leitungsschaltfelder
  - die Errichtung einer insgesamt dritten 380-kV-Sammelschiene sowie
  - die Errichtung zweier 380-kV-Querkupplungen.
- **Für das Teilprojekt zur Verstärkung der 380-kV-Anlage Stadorf**
  - die Errichtung einer insgesamt dritten 380-kV-Sammelschiene sowie
  - die Errichtung einer zusätzlichen – insgesamt zweiten – 380-kV-Querkupplung.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Die vorliegende Investitionsmaßnahme stehe im Zusammenhang mit den folgenden Projekten:

- BK4-14-134 (Leistungserhöhende Maßnahmen auf hochbelasteten Transitleitungen)
- BK4-16-075 (Anwendung von Freileitungsmonitoring sowie Erhöhung der Trassierungstemperatur; Teil 3)

Im Rahmen dieser beiden Verfahren seien bereits die Ertüchtigungen der restlichen Schaltfelder an den Umspannwerksstandorten Krümmel, Lüneburg, Stadorf und Wahle beantragt bzw. teils sogar bereits genehmigt worden.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass die betreffenden Maßnahmen zur Netzverstärkung von Krümmel über Lüneburg nach Stadorf sowie von Stadorf nach Wahle als Projekt P113 mit den Maßnahmen M202a und M203 im NEP 2019 – 2030 bestätigt worden sei.

Die NEP-Bestätigung für das Projekt P113 mit der Maßnahme M202a betrifft die Streckenmaßnahme von Krümmel über Lüneburg nach Stadorf und wird dort wie folgt beschrieben:

„Im Rahmen dieser Maßnahme ist eine Verstärkung der vorhandenen 380-kV-Leitung von Krümmel nach Stadorf durch HTL-Umbeseilung vorgesehen (Netzverstärkung). Ziel ist die Erhöhung der Stromtragfähigkeit auf 4000 Ampere. Darüber hinaus sollen die Schaltanlagen Krümmel und Stadorf verstärkt und die 380-kV-Schaltanlage in Lüneburg erneuert und voll eingeschleift werden (Netzverstärkung).“

Die NEP-Bestätigung für das Projekt P113 mit der Maßnahme M203 betrifft die Streckenmaßnahme von Stadorf nach Wahle und wird dort wie folgt beschrieben:

„Im Rahmen dieser Maßnahme soll die vorhandene 380-kV-Leitung von Stadorf nach Wahle durch HTL-Umbeseilung verstärkt werden (Netzverstärkung). Ziel ist die Erhöhung der Stromtragfähigkeit auf 4000 Ampere. Weiterhin soll die Schaltanlage in Wahle verstärkt werden (Netzverstärkung).“

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Errichtung einer insgesamt dritten 380-kV-Sammelschiene sowie der Errichtung zweier 380-kV-Querkupplungen am Standort Lüneburg traf die Antragstellerin insbesondere mit Schreiben vom 29.11.2019 sowie mit Schreiben vom 11.05.2020 ergänzende Ausführungen. Die Erneuerung des Standortes Lüneburg sei im NEP Strom 2019 – 2030 vorgesehen. Ein Dreisammelschienenbetrieb entspreche dem aktuellen Stand. Derzeit sei der Anschluss zwar als (n-1)-sicher anzusehen. Ab dem Jahr 2028 sei jedoch mit Überlastungen zu rechnen. Unabhängig davon könnte es allerdings aus Sicht der Antragstellerin auch zu Problemen im sog. betrieblichen (n-1)-Fall kommen – also dann, wenn Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten mit einem unvorhergesehenen Betriebsmittelausfall zusammenfielen. In einem gemeinsamen Telefontermin am 09.06.2020 wurden die entsprechenden Ausführungen noch einmal eingehend mit der Antragstellerin sowie einem Vertreter des für den Netzentwicklungsplan Strom zuständigen Fachreferats der Bundesnetzagentur erörtert.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Errichtung einer insgesamt dritten 380-kV-Sammelschiene sowie einer insgesamt zweiten 380-kV-Querkupplung am Standort Stadorf führte die Antragstellerin aus, dass die aktuelle Konfiguration mit zwei Sammelschienen und einer Querkupplung nicht mehr dem aktuellen Standard entspreche. Auch führte sie insbesondere mit Schreiben vom 17.01.2020 näher aus, dass insbesondere im Falle unsymmetrischer Belastungen Probleme auftreten könnten, die sich nur durch den zusätzlichen Einsatz von Redispatch beheben ließen.

Die Antragstellerin hat rund [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Durch die geplanten Maßnahmen würden Bestandseinrichtungen ersetzt.

Im Einzelnen:

- die bestehenden Leiterseile der 380-kV-Stromkreise mit einer Länge von 53 Kilometern zwischen Krümmel über Lüneburg nach Stadorf durch neue Hochtemperaturleiterseile mit einer Länge von 53 Kilometern
- die bestehenden Leiterseile der 380-kV-Stromkreise mit einer Länge von 86 Kilometern zwischen Stadorf und Wahle durch neue Hochtemperaturleiterseile mit einer Länge von 86 Kilometern

Einzig hinsichtlich der Errichtung zweier 380-kV-Leitungsschaltfelder und zweier 380-kV-Querkupplungen am Umspannwerksstandort Lüneburg sowie der Errichtung einer insgesamt zweiten 380-kV-Querkupplung am Umspannwerksstandort Stadorf falle kein Ersatz an.

Kosten für Neuanschaffungen – das heißt, ohne Äquivalent aus dem Bestand – würden im Bereich der Anlagengruppen „380 / 220/110/30/10 kV-Stationen“, „Betriebsgebäude“, „Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen“, „Grundstücke“, „Sonstiges“ sowie „Werkzeuge/Geräte“ anfallen.

Ferner wies sie darauf hin, dass bereits nach ihrer eigenen Einschätzung die vorliegend beantragten Maßnahmen keinem der Regelbeispiele aus § 23 Abs. 2b ARegV zuzuordnen seien.

Der projektspezifische Ersatzanteil sei nach § 23 Abs. 2b ARegV ihrer Ansicht nach daher mit 6,73 % anzusetzen.

Mit Schreiben vom 02.07.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 16.07.2020 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Bayern gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 13.08.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Bayern zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

### A. Formelle Rechtmäßigkeit

#### I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

#### II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2020 abzustellen.

#### III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Netzverstärkung zwischen Krümmel und Wahle“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

#### I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenvolumen.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da durch die betreffenden Netzneubau- und Netzverstärkungsmaßnahmen ein größeres Kapazitätswolumen im Übertragungsnetz geschaffen wird.

## **II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV**

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2019 – 2030 vom 20.12.2019 (Aktenzeichen 613-8571/1/3) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist im Wesentlichen von dieser Bestätigung umfasst.

Die Bestätigung des Projektes P113 mit der Maßnahme M202a umfasst Folgendes: Im Rahmen dieser Maßnahme ist eine Verstärkung der vorhandenen 380-kV-Leitung von Krümmel nach Stadorf durch HTL-Umbeseilung vorgesehen (Netzverstärkung). Ziel ist die Erhöhung der Stromtragfähigkeit auf 4000 Ampere. Darüber hinaus sollen die Schaltanlagen Krümmel und Stadorf verstärkt und die 380-kV-Schaltanlage in Lüneburg erneuert und voll eingeschleift werden (Netzverstärkung).

Dies umfasst das Teilprojekt zur „Netzverstärkung zwischen Krümmel – Lüneburg – Stadorf“ mittels Stromkreisauflage/Umbeseilung in HTL mit einer Länge von 53 Kilometern sowie das Teilprojekt zur „Verstärkung der 380-kV-Anlage Lüneburg“ mit der Errichtung zweier 380-kV-Leitungsschaltfelder.

Die Bestätigung des Projektes P113 mit der Maßnahme M203 umfasst Folgendes: Im Rahmen dieser Maßnahme soll die vorhandene 380-kV-Leitung von Stade nach Wahle durch HTL-Umbeseilung verstärkt werden (Netzverstärkung). Ziel ist die Erhöhung der Stromtragfähigkeit auf 4000 Ampere. Weiterhin soll die Schaltanlage in Wahle verstärkt werden (Netzverstärkung).

Dies umfasst das Teilprojekt zur „Netzverstärkung zwischen Stadorf – Wahle“ mittels Stromkreisauflage/Umbeseilung in HTL mit einer Länge von 86 Kilometern.

Hinsichtlich der Errichtung einer insgesamt dritten 380-kV-Sammelschiene sowie der Errichtung zweier 380-kV-Querkupplungen im Rahmen des Teilprojektes „Verstärkung der 380-kV-Anlage Lüneburg“ ergibt sich die Notwendigkeit im Kern aus den folgenden Erwägungen:

In Ausübung ihres Ermessens nimmt die Beschlusskammer an, dass ein Dreisammelschienenbetrieb am Standort Lüneburg ausnahmsweise bedarfsgerecht im Sinne des § 11 EnWG ist.

Nach Einschätzung des zuständigen Fachreferats ist ein Dreisammelschienenbetrieb nicht Gegenstand der Bestätigung des NEP Strom 2019 – 2030 zur Ertüchtigung des Standortes Lüneburg. Auch hat sich im Rahmen der umfangreichen Ermittlungen nach Dafürhalten der Beschlusskammer nicht ergeben, dass – in absehbarer Zeit – bei Fortsetzung des bestehenden Einsammelschienenbetriebs am Standort Lüneburg ein Verstoß gegen das (n-1)-Kriterium droht. Jedoch folgt die Beschlusskammer unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände der technischen Sichtweise, wonach der Bedarf, der zur Einhaltung der sog. betrieblichen (n-1)-Sicherheit erforderlich ist, durch die bestehende Anschlusssituation unter Umständen nicht gedeckt ist. Damit ist ein Dreisammelschienenbetrieb am Standort Lüneburg nach Meinung der Beschlusskammer nach den Vorgaben der Rechtsprechung zur betrieblichen (n-1)-Sicherheit ausnahmsweise als bedarfsgerecht einzuordnen.

Hinsichtlich der Errichtung einer insgesamt dritten 380-kV-Sammelschiene sowie der Errichtung einer zusätzlichen – insgesamt zweiten – 380-kV-Querkupplung im Rahmen des Teilprojektes zur „Verstärkung der 380-kV-Anlage Stadorf“ ergibt sich die Notwendigkeit im Kern aus den folgenden Erwägungen:

Für im NEP bestätigte Streckenmaßnahmen ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit festgestellt worden. Dementsprechend ist von einer hohen Auslastung auszugehen. Überdies wurde in der Vergangenheit gerichtlicherseits bereits anerkannt, dass die Verfügbarkeit der erforderlichen Streckenmaßnahme als eingeschränkt anzusehen ist, wenn Schaltanlagen – bei mindestens doppelter Einschleifung – nur über eine oder zwei (Betriebs-) Sammelschienen und die entsprechende Kupplung verfügen. Alternative, besser geeignete Investitionsmaßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind technisch insoweit nicht ersichtlich. Denn eine solche eingeschränkte Verfügbarkeit einer neuen Streckenmaßnahme müsste andernfalls wiederum durch zusätzlichen Redispatch oder zusätzlichen Netzausbau kompensiert werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Streckenmaßnahme Krümmel – Lüneburg – Stadorf – Wahle im NEP 2019-2030 bestätigt wurde, ist die Ausstattung der 380-kV-Schaltanlage Stadorf mit drei Sammelschienen und zwei Querkupplungen im Ergebnis ausnahmsweise als bedarfsgerecht anzusehen.

### **III. Ersatzanteil**

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von 6,73 Prozent.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde am 29.03.2019 – und somit nach dem 17.09.2016 – beantragt.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Vorliegend hat die Antragstellerin ihrer Verpflichtung aus § 23 Abs. 2b S. 4 ARegV entsprochen und der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Insbesondere hat sie die auszutauschenden bzw. zu ändernden Anlagen bzw. Anlagenbestandteile in Form eines Mengengerüsts dargestellt und sowohl die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Tagesneuwerte gegenüber der Beschlusskammer mitgeteilt.

Ein Ersatz wird wie folgt vorgenommen:

- Die bestehenden Leiterseile der 380-kV-Stromkreise mit einer Länge von 53 Kilometern zwischen Krümmel über Lüneburg nach Stadorf werden durch neue Hochtemperaturleiterseile mit einer Länge von 53 Kilometern ersetzt.

- Die bestehenden Leiterseile der 380-kV-Stromkreise mit einer Länge von 86 Kilometern zwischen Stadorf und Wahle werden durch neue Hochtemperaturleiterseile mit einer Länge von 86 Kilometern ersetzt.

Einzig hinsichtlich der Errichtung zweier 380-kV-Leitungsschaltfelder und zweier 380-kV-Querkupplungen am Umspannwerksstandort Lüneburg sowie der Errichtung einer insgesamt zweiten 380-kV-Querkupplung am Umspannwerksstandort Stadorf fällt kein Ersatz an.

Kosten für Neuanschaffungen – das heißt, ohne Äquivalent aus dem Bestand – fallen im Bereich der Anlagengruppen „380 / 220/110/30/10 kV-Stationen“, „Betriebsgebäude“, „Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen“, „Grundstücke“, „Sonstiges“, „Werkzeuge/Geräte“, an. Insoweit ergibt sich – nach derzeitiger Bewertung – kein Ersatz.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der im Rahmen dieser Entscheidung angesetzte projektspezifische Ersatzanteil erst im Rahmen der sog. ex post-Abrechnung fixiert wird und es sich insoweit lediglich um die informatorische Mitteilung einer vorläufigen Einschätzung der Gegebenheiten ohne rechtliche Bindungswirkung handelt.

Insbesondere ist die vorliegende Einschätzung erneuter Prüfung und Entscheidung zu unterziehen, falls technische Änderungen, die im Rahmen eines Änderungsersuchens geltend zu machen sind, einen Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile gemäß § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV hervorrufen. Der vorliegende Ausgangsbescheid würde dann insoweit abgeändert.

### **C. Genehmigungsdauer**

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 29.03.2019 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 23 Abs. 1 S. 4 und 5 ARegV, der einen längeren Genehmigungszeitraum insoweit nicht vorsieht.

### **D. Anpassung der Erlöobergrenze**

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlöobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

## **I. Umfang der Anpassung der Erlöobergrenze**

Die Antragstellerin kann ihre Erlöobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlöobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengüter können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlöobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

## **II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze**

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlöobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2020 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2020 eine Anpassung der Erlöobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2019 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlöobergrenze zum 01.01.2020 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlöobergrenze nicht bereits zum 01.01.2020 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlöobergrenze erstmalig zum 01.01.2021.

Eine Anpassung der Erlöobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

### **III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze**

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

### **IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV**

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

### **E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV**

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

#### **I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV**

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

#### **1. Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
  - Aktivierungen als Anlagen in Bau
  - Aktivierungen als Fertiganlagen

- Die Abzugspositionen
  - Rückstellungen
  - Öffentliche Förderungen
  - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
  - Aufgenommenes Fremdkapital
  - Erhaltene Baukostenzuschüsse
  - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
  - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

## **2. Änderung des Projektes**

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

## **II. Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

## **F. Kosten**

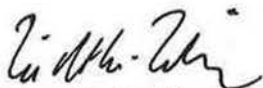
Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtke-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Jacob Ficus

Beisitzer